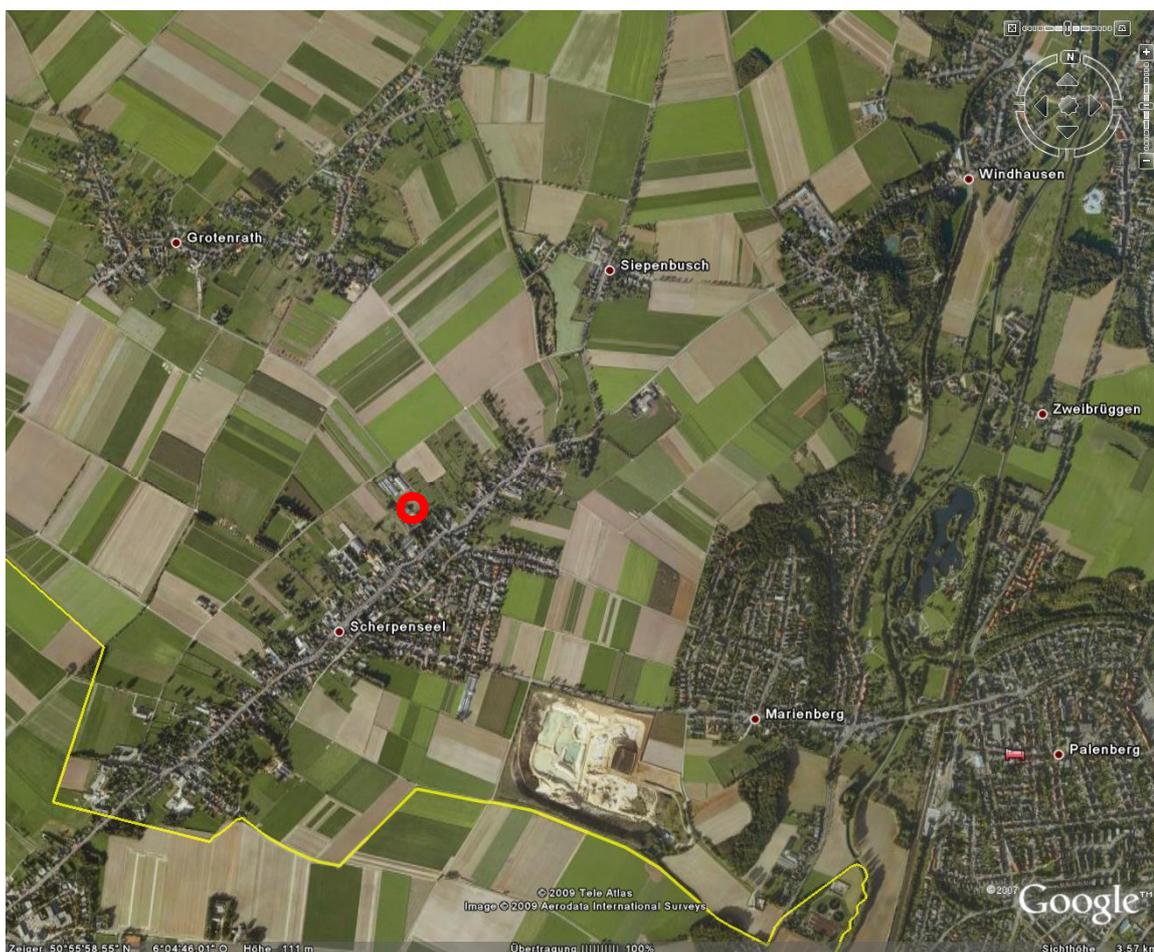


# Umweltbericht

## Stadt Übach-Palenberg

### 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Scherpenseel

#### Neuer Standort Feuerwehrgerätehaus



**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Freier Landschaftsarchitekt AK NW**

**Walderych 56**

**52511 Geilenkirchen**

**Tel.: 02451 959420**

## **Umweltbericht**

**Stadt Übach-Palenberg**

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in Scherpenseel**

### **Auftraggeber:**

**Stadt Übach-Palenberg**

**Der Bürgermeister**

**Rathausplatz 4**

**52531 Übach-Palenberg**

**bearbeitet von:**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Walderych 56**

**52511 Geilenkirchen – Waurichen**

**Dezember 2009 / Januar 2010**

## Inhaltsverzeichnis - Gliederung

1.0	Einleitung / Planungsanlass	S. 5
1.1	Erstellung des Umweltberichtes	S. 5
1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	S. 5
1.3	Planungsrechtliche Belange	S. 6
1.4	Vorgesehene Änderung und Nutzung	S. 7
1.4.1	Grundstücksflächen bezogene Änderung	S. 7
1.4.2	Künftige Nutzung	S. 8
1.4.3	Erschließung	S. 8
<b>2.0</b>	<b>Untersuchungsrelevante Schutzgüter</b>	S. 9
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Mensch</b>	S. 9
2.1.1	Bestandsbeschreibung	S. 9
2.1.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 9
2.1.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 10
<b>2.2</b>	<b>Schutz Tiere und Pflanzen sowie Landschaft</b>	S. 11
2.2.1	Bestandsbewertung	S. 11
2.2.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 12
2.2.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 13
<b>2.3</b>	<b>Schutzgut Boden</b>	S. 14
2.3.1	Bestandsbeschreibung	S. 14
2.3.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 14
2.3.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 15
<b>2.4</b>	<b>Schutzgut Wasser</b>	S. 15
2.4.1	Bestandsbeschreibung	S. 15
2.4.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 16
2.4.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 16
<b>2.5</b>	<b>Schutzgut Luft und Klima</b>	S. 17
2.5.1	Bestandsbeschreibung	S. 17
2.5.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 17
2.5.3	Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen	S. 17
<b>2.6</b>	<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	S. 18
2.6.1	Bodendenkmale	S. 18
2.6.1.1	Bestandsbeschreibung	S. 18
2.6.1.2	Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben	S. 18
2.6.1.3	Beschreibungen umweltrelevanter Maßnahmen	S. 18

2.6.2	Kampfmittelreste	S. 19
2.6.3	Altlasten	S. 19
<b>2.7</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	S. 19
<b>2.7.1</b>	<b>Tabelle Zu erwartende Umweltauswirkungen und ihre Bedeutung</b>	S. 20
<b>2.7.2</b>	<b>Fazit -Wechselwirkungen</b>	S. 21
<b>3.0</b>	<b>Zusammenfassung (tabellarisch)</b>	S. 22
<b>4.0</b>	<b>Zusammenfassung - Umweltbericht</b>	S. 24
<b>5.0</b>	<b>Grundlagen</b>	S. 26

**Anhang:**

<b>6.0 Tabelle:</b>	<b>Eingriffs-/Ausgleichsberechnung</b>	S. 27
	<b>zu Eingriffen in Natur und Landschaft</b>	

<b>Kartendarstellung –</b>	<b>Karte 1</b>	<b>Ausgangszustand der Vorhabensfläche</b>
	<b>Karte 2</b>	<b>Zustand mit dem Vorhaben</b>

## **1.0 Einführung / Planungsanlass**

Die Stadt Übach-Palenberg hat zur künftigen, optimierten Sicherung des Brandschutzes die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in der Ortslage Scherpenseel beschlossen.

Die Löschgruppe Scherpenseel bekommt für Ihre künftigen Einsätze somit einen verbesserten Standort, der dem Bedarf nach Stand der Technik entspricht.

Der ursprüngliche Standort an der „Von-Liebig-Strasse“ entspricht nicht mehr den Anforderungen für gesicherte Brandschutz-Einsätze.

Der geplante Standort gewährleistet im Einsatz-Fall die Erreichbarkeit von Brandereignissen und zu dringenden Hilfeleistungen, auch für die unmittelbar angrenzenden Ortslagen, wie auch Unterstützung in benachbarten Feuerwehrbezirken.

Die unmittelbare verkehrstechnische Anbindung der Feuerwache ist über die Grotenrather Strasse und weiterführend Heerlener Strasse vorteilhaft gegeben.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit dem 41. Änderungsverfahren soll die bisherige Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft (Gartenbau)“ künftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt werden. Die aktuelle Vorhabensfläche umfasst ca. 2000 m<sup>2</sup>.

## **1.1 Erstellung des Umweltberichtes**

Gemäß §§ 2; 2a und 3 Baugesetzbuch ist zum Bauleitverfahren ein Umweltbericht zu erstellen mit dem Ziel die Umweltbelange herauszustellen und der Abwägung zu dienen.

## **1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**

Der künftige Standort für das Vorhaben liegt nördlich der Ortslage Scherpenseel an der Grotenrather Strasse, nahe der Heerlener Strasse bzw. Landstrasse 42. Die Vorhabensfläche ist bislang Teil eines Gartenbaubetriebes in der Ortsrandlage. Im Osten, Norden und Westen schließen sich Weiden, teilweise mit einzelnen Obstbäumen an. Das Ortsrandgelände geht dann über in eine weitläufige, offen Ackerlandschaft zwischen Scherpenseel und Grotenrath. Südlich grenzt unmittelbar an die Vorhabensfläche die Grundschule mit seinen Gebäude- und Flächenkomplexen an.

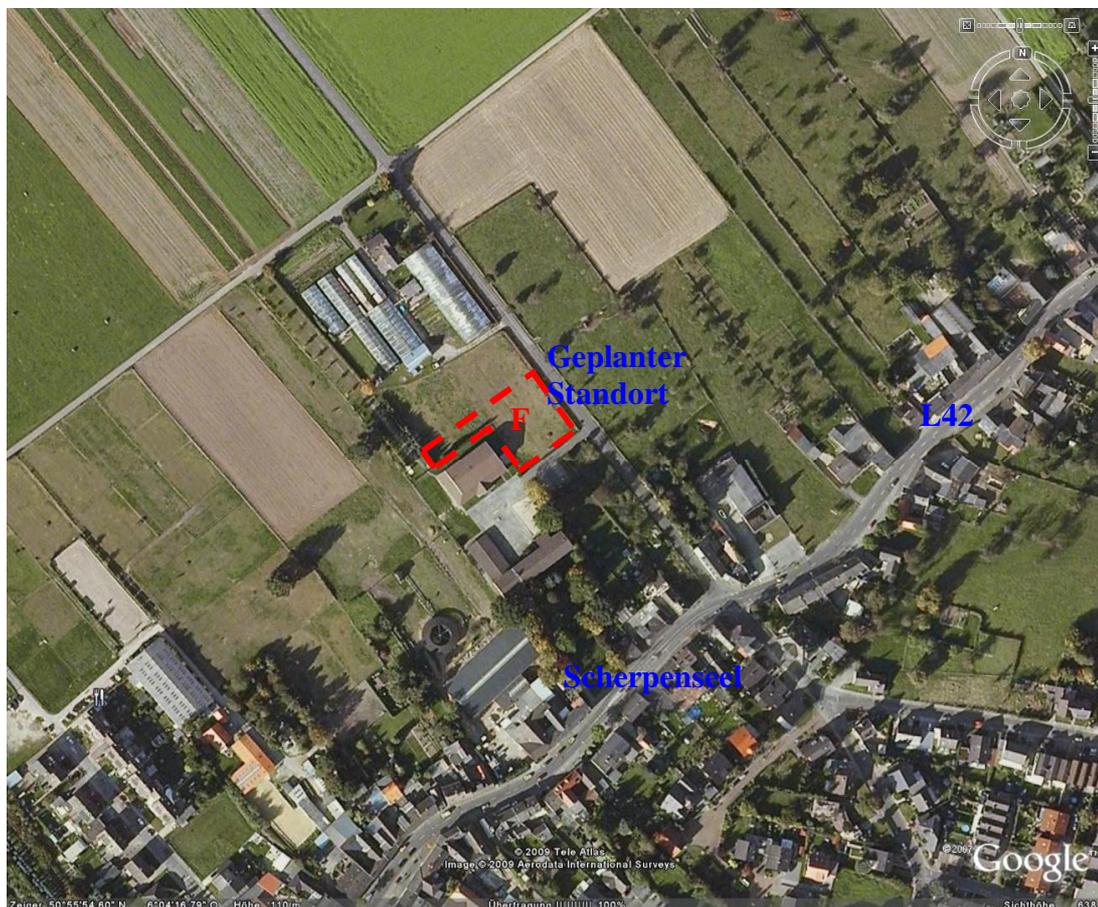
Der Ort Scherpenseel verkörpert ein „Straßendorf“ mit der Heerlener Strasse / Landstrasse 42 als Hauptachse von ca. 2 Kilometer Länge.

Die Vorhabensfläche, bisher als Teil eines Gartenbaubetriebes, besteht als Wiese und ist von Hecken umgeben. Ein Baumbestand und sonstige landschaftliche / freiräumliche Strukturen sind nicht vorhanden.

### 1.3 Planungsrechtliche Belange

- Bislang sieht der **Flächennutzungsplan** eine Nutzung für die Landwirtschaft und als Freiraum vor. Die Änderung des FNP hat für eine Teilfläche die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus zum Ziel.
- Im Sinne des **Landesplanungsgesetzes**, § 32 (bzw. vorher §20) bestehen nach Mitteilung der Bezirksregierung Köln, 31.08.2008, keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem neuen Standort Feuerwehrgerätehaus
- Der **Landschaftsplan I/2** „Teverener Heide“ weist die Nutzung für die Landwirtschaft aus. Die Vorhabensfläche liegt unmittelbar am Rand des Landschaftsplanes. Das Entwicklungsziel 1 sieht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselemente reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vor.
- Gemäß **Landschaftsgesetz NW** § 4 (2) Abs. 4 bewirkt das geplante Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft. Entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben zu tätigen.
- Für das Vorkommen von **Bodendenkmälern** im Plangebiet gibt es nach Hinweisen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege keine konkreten Hinweise, können jedoch letztlich nicht ausgeschlossen werden.

## Kartenübersicht zur 41. Änderung des FNP Vorhabensstandort Feuerwehrgerätehaus



(\* Ausschnitt: Google-Earth 2009, zur Veranschaulichung der räumlichen Lage)

Die obige Darstellung veranschaulicht die räumliche Struktur und Nutzung um die Ortslage Scherpenseel mit der künftigen Fläche für den Gemeinbedarf als Standort für ein Feuerwehr-Gerätehaus. Flächengröße für die 41. FNP-Änderung: ca. 2000 m<sup>2</sup>

### 1.4 Vorgesehene Änderung und Nutzung

#### 1.4.1 Grundflächen bezogene Änderung

Die Änderung des FNP bezieht sich auf das Grundstück der Gemarkung Scherpenseel, Flur 71 Flurstücke 112, 113, 114, 115 tw. und 123 tw.. Die Grundstücke sind zum Zweck des Vorhabens von der Stadt Übach-Palenberg erworben worden.

Die Grundstücke sind von Planungen Dritter nicht berührt.

(Durch Teile der betreffenden Grundstücke verläuft eine zu erhaltende Abwasserleitung des Gärtnereibetriebes)

Die Erschließung ist über die städtische „Grotenrather-Strasse“ in Verbindung mit dem Ausbau von Ein- und Ausfahrten gegeben.

#### **1.4.2 Künftige Nutzung**

Die Ausweisung soll als Fläche für den Gemeinbedarf – Standort Feuerwehrgerätehaus - erfolgen.

Das Feuerwehrgerätehaus wird sich aufteilen in eine Halle zur Aufnahme von 3 Feuerwehrfahrzeugen unterschiedlicher Größenordnung und weiteren feuerwehrtechnischen Gerätschaften. Das Gebäude bietet ebenso Mannschafts- und Geräteräume, Sanitäreinrichtungen, wie auch Schulungsräume. Die Gebäudenutzfläche umfasst ca. 490 m<sup>2</sup>.

Die Außenbereiche dienen als Bewegungsflächen der Einsatzfahrzeuge, u. a. Waschplatz und als Parkplatz für die Fahrzeuge der Feuerwehrleute.

Eine rückwärtige Teilfläche dient zum Einbau einer Entwässerungs-Rigole, zur Eingrünung mit Baumreihe und Hecke, wie auch als Rasen.

Die Ver- und Entsorgung des Gebäudes wird über die öffentlichen Netzeinrichtungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Strom, Telekommunikation) hergestellt werden. Anschlussmöglichkeiten sind entlang der Grotenrather Strasse (in Verbindung mit der Grundschule) vorhanden.

#### **1.4.3 Erschließung**

Die Erschließung erfolgt mit unmittelbarer Anbindung an die Grotenrather Strasse mit Weiterführung zur Heerleener Strasse / L42. Zur Herrichtung von Zu- und Ausfahrten weichen in erforderlichem Umfang Bankettrassen und eine Hecke in Teilstücken.

Für den vorrangigen Einsatz- und Bedarfsfall der Feuerwehr erfolgt an der Strasse eine entsprechende Beschilderung, um die Sicherheit für den allgemeinen Verkehr zu gewährleisten.

Die Zufahrt wird den fahrtechnischen Anforderungen der Feuerwehrfahrzeuge (allgemein, Breiten und Gewichtsklassen) in der Bauausführung angepasst.

## **2.0 Untersuchungsrelevante Schutzgüter**

Für die einzelnen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt gemäß § 2a BauGB jeweils eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation. Im Anschluss werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

### **2.1 Schutzgut Mensch**

Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zum Wohl des Menschen zu berücksichtigen.

#### **2.1.1 Bestandsbeschreibung**

Die aktuelle Vorhabensfläche, als Bereich des Ortsrandes mit Übergang in die offene Landschaft verkörpert eine durch den Menschen über Generationen genutzte landwirtschaftliche Kulturlandschaft. Wiesen und Weiden mit einzelnen Obstbäumen und Obstbaumreihen zeigen die frühere und aktuelle Nutzung.

Die Fläche selbst, nicht öffentlich zugänglich, dient den Menschen nicht direkt zur Erholung und Freizeitwecken, stellt jedoch einen Freiraum in der Ortsrandlage dar.

#### **2.1.2 Zu erwartenden Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.**

- **Landschaftsbild**

Mit der durch die FNP-Änderung möglichen Errichtung des Feuerwehrgerätehauses vollzieht sich kleinflächig eine Veränderung der bestehenden, lokalen Kulisse mit Wirkungen auf die nähere Umgebung. Die neuen Gebäudekörper bewirken zunächst kleinräumig eine Verfremdung des gewohnten lokalen Landschaftsbildes.

Die Errichtung der unmittelbar benachbarten Grundschule mit seinen Gebäudekörpern hat den ursprünglichen Wiesen- und Weidenbestand des Ortsrandes städtebaulich bereits verändert.

Die vorhandene Sporthalle wird teilweise den Baukörper des Feuerwehrgerätehauses verdecken. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild treten im Hinblick auf die künftige Nutzung und seine strategisch Bedeutung im akuten Bedarfsfall in den Hintergrund.

- **Emissionen**

Das Feuerwehrgerätehaus mit zweckgebundenem Betrieb ist nicht mit dauerhaften, permanenten Emissionen, wie Lärm, Gerüchen oder Stäuben verbunden, wie sie vergleichbar aus Gewerbe, Industrie oder Freizeitanlagen entstehen.

Im Alarmfall verursachen Sirenen und ausrückende Fahrzeuge spontan und kurzzeitig Lärm, der jedoch gezielt die Aufmerksamkeit der Bevölkerung wecken soll. Zweckgebunden wird dieser so genannte Signal-Lärm von der Bevölkerung toleriert.

Andererseits bestehen derzeit keine Emissionen aus Gewerbe, Industrie oder sonstigen Einrichtungen oder Betriebsamkeiten, die auf den Vorhabensbereich nachteilig einwirken könnten.

- **Anbindung an die bestehenden Verkehrssituation und den Schulbetrieb**

Ein- und Ausfahrt für den Einsatzfall und die Feuerwehrleute mit Ihren Privatfahrzeugen werden getrennt angelegt, um im Bedarfsfall Kollisionen zu vermeiden.

Mit Rücksicht auf den Schulbetrieb, Zufahrt Schulhof, die Anwohner und Durchgangsverkehr erfolgt an der Grotenrather Strasse eine sachlich-funktionale Beschilderung, die im Einsatzfall der Feuerwehr den Vorrang im Straßenverkehr gewährleistet. Es gilt hier Konflikte unbedingt zu vermeiden.

Eine Schutzfunktion übernimmt die vorhandene Zaunanlage zwischen der Vorhabensfläche der Schulhofzufahrt. Neben dem eigentlichen Schulbetrieb wird der Schulhof teilweise auch als Spielplatz genutzt.

### **2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

- **Aufwerten des Landschaftsbildes**

Das Feuergerätehaus, als Baukörper, verändert künftig kleinräumig das Landschaftsbild für die unmittelbaren Anwohner. Mit einer Begrünung aus Bäumen und Heckensträuchern können die nachteilige Wirkung gemindert werden. Dies gilt auch für die Sporthalle, da mit den geplanten Baumaßnahmen die bestehende Zypressenhecke weichen wird.

Der Zuschnitt des Grundstückes und die Gebäudekonstellationen mit seinen erforderlichen Bewegungsflächen im Außenbereich schränken die Möglichkeiten der Begrünung jedoch stark ein.

Dach und Fassaden des Gerätehauses selbst sollten in hellen, jedoch nicht aufdringlichen Farben gestaltet werden.

- **Minderung von Lärmwirkungen**

Besondere, bautechnische Maßnahmen zur Minderungen von Lärmwirkungen sind nicht erforderlich. Der Einsatz von Alarm gebenden Medien (Martinshorn) sollte nur bei absoluter Dringlichkeit erfolgen, mit Rücksicht auf die Anwohner.

Für Übungseinsätze empfiehlt es sich, Tageszeiten zu wählen, die nicht zwangsläufig zu Belästigungen der Anwohner führen würden.

## **2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild**

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sind für die Beurteilung dieser Schutzgruppe die wesentlichen Kriterien.

### **2.2.1 Bestandsbeschreibung**

Die derzeit als Wiese genutzte Fläche ist Teil eines Gärtnereibetriebes, der diese für den Erwerbsanbau von Kulturen derzeit nicht mehr nutzt.

Durch eine ehemalige Nutzung für den Erwerbsgartenbau ist eine Überformung der natürlichen Bodenpotentiale nicht auszuschließen.

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind in Form von Hecken in Teilen an den Rändern gegeben. Die Zypressenhecke an der Seite zur Sporthalle weist Höhen von 5 bis 6 m auf. Entlang der Grotenrather Strasse säumt eine regelmäßig geschnittene Hainbuchen-Hecke, Höhe bis 1,80 m, die Wiese.

Die mehrmals im Jahr gemähte Wiese selbst weist nur wenige Arten der Trittrasengesellschaft mit sporadisch erscheinenden Wildkrautaspekten auf. Ein für den Ortsrand sonst typischer Baumbestand ist auf der Vorhabensfläche nicht gegeben.

Benachbarte Wiesen- und Weidenflächen bilden mit ihren Baumgruppen und -reihen, darunter zahlreiche ältere Obstbäume die nördlich Ortrandkulisse. In Einzelfällen entwickeln sich die Weiden zu Brachen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben ist.

Als Biotop Wiese weist die Vorhabensfläche keine besondere Vielfalt mit Arten der Flora und Fauna auf. Einzelne Arten der Fauna treten teilweise sporadisch und je nach Jahreszeit vorwiegend als Nahrungsgäste auf. Die Heckenstrukturen, insbesondere die Hainbuchenhecke, besiedeln Kleinvögel und Insekten. Auf die Zypressenhecke trifft dies nur bedingt zu.

Verbindende Biotopstrukturen bilden die genannten, benachbarten Wiesen- und Weidenflächen mit Baumbeständen wie auch mit den Gärten der Anwohner.

Insbesondere die rudimentären Baumbestände in Verbindung mit Strauchgruppen und Hecken bieten der Fauna einen vielfältigen Lebensraum.

Neben einer Reihe lokaltypischen Singvögeln können u. a. schützenswerte Arten (Artenliste NRW), wie Rauchschwalbe, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Mäusebussard und Steinkauz im weiter gefassten Ortsrand auftreten. Wesentlich für das Vorkommen der genannten Arten sind die Gehölz- und Wildkrautstrukturen, die auch die Funktionen von Ruhe-, Brut- und Fortpflanzungshabitaten im Sinne des Artenschutzes erfüllen.

Die Vorhabensfläche weist diese Habitate nicht auf. Die Heckenstrukturen erweisen sich aufgrund ihrer Art und unter den gegebenen Störungseinflüssen (Strasse) als nur gering geeignet.

Gleichwohl dient die Wiese als mögliches Nahrungshabitat. Beispielsweise suchen Steinkauz oder Mäusebussard auf der Wiese nach Mäusen. In der weiteren Umgebung sind noch weitere Grünlandstrukturen gegeben, die artspezifische Nahrungsangebote bieten.

### **2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und in Folge die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses bringen kleinflächig einen Eingriff in Natur und Landschaft, §4 (2) Satz 4 LG NW, mit sich.

Für das Vorhaben werden ca. 2000 m<sup>2</sup> Wiesenfläche in Anspruch genommen.

Die Lebensraumgrundlagen, als Potentiale für eine mögliche, natürliche Entwicklung, wie auch Bestand, von Pflanzen und Tieren, werden künftig dem hallenartigen Gebäude mit seinen Nebenanlagen kleinräumig weichen. Zwangsläufig ergibt sich dies in Teilen mit der Versiegelung des Bodens.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden sich für Natur und Landschaft nicht als besonders erheblich erweisen, da mit der Wiese kein qualitativ hochwertiges Biotop betroffen ist. Die Hainbuchen-Hecke weicht den Ein- und Ausfahrten nur in dem erforderlichen Umfang.

Die Zypressenhecke ist keine heimische Art und gilt nicht als vorrangig schützenswert.

Eine direkte Gefährdung schützenswerter Arten im Sinne des Artenschutzes ist nicht zu erwarten, aufgrund fehlender Leitstrukturen mit Ruhe-, Brut- und Fortpflanzungs-Habitaten. Habitattypische Baum- und Strauchstrukturen als Lebensraumkomplexe sind auf der Planfläche nicht direkt vorhanden. Die Lebensraumansprüche gehen weit darüber hinaus. Bislang dient die Wiesenfläche lediglich als Nahrungsbiotop.

Gleichartige Flächenstrukturen bleiben im weiteren Umfeld erhalten, die den möglichen Verlust von Nahrungshabitaten kompensieren werden.

Mit der Errichtung und Betrieb des Feuerwehrgerätehauses entstehen keine weit reichenden Störwirkungen für die lokale Fauna.

### **2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Der zu erwartende Eingriff, nach § 4 (2) Satz 4 LG NW, und die landschaftliche Veränderung können im Bereich der Vorhabensfläche durch Begrünungsmaßnahmen nur bedingt kompensiert werden. Eine vollständige Kompensation wird nur außerhalb der Vorhabensfläche erreicht werden können (Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Anhang).

Mit der Pflanzung einer Baumreihe, kombiniert mit einer Hecke, rückwärtig der Sporthalle und seitlich des Feuerwehrgerätehauses kann der Eingriff in geringem Umfang ökologisch und landschaftsästhetisch gemindert werden.

Die Anpflanzung säumt die Rigole zur Niederschlagsentwässerung und gleichzeitig die neu entstehende Flurstücksgrenze.

Für die Anpflanzung sind vorzugsweise heimische Arten zu verwenden. Für die Hecke (Karte 2) eignen sich Hainbuche, wie auch Weißdorn, mit drei Heckensträuchern pro laufenden Meter. In die Hecke (Länge 56 m) zu integrieren sind klein- bis mittelkronige Bäume (mind. 7 Stück) im Abstand von ca. 8 m, wahlweise mit Obstbäumen, Gemeine Esche ‚Atlas‘, Weißdorn, oder Eberesche.

Die Anpflanzung sollte unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsgesetzes erfolgen.

Die verbleibende Fläche zwischen den Grundstücksgrenzen ist als Rasen anzulegen, gegebenenfalls auch als Schotterrassen, je nach Nutzungsoptionen in der Verbindung mit den Feuerwehrbelangen. Für die Einsaat ist Landschaftsrasen zu verwenden. Die gezielte Einsaat verhindert ein übermäßiges Aufkommen von Wildkräutern, mit Arten wie Melde, Disteln und Hirse.

Weitere Begrünungen im Bereich des Parkplatzes sind unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Belange ggf. zu erwägen. Die gilt auch für die seitlichen Flächen der Ein- und Ausfahrtsbereiche.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sollte die bestehende Hainbuchen-Hecke an der Grotenrather Strasse soweit als möglich erhalten bleiben und nur in den erforderlichen Abschnitten gerodet werden.

Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Begrünungsmaßnahmen sind auf Ebene der Baugenehmigung festzusetzen.

## **2.3 Schutzgut Boden**

Als Grundlage für den Bestand und die Entwicklung von Lebensräumen, insbesondere als Trägermedium für die Vegetation, gelten Böden als schützenswert. Ein sparsamer und vorsorgender Umgang ist daher geboten.

Von Belang in der planerischen Abwägung sind die Boden-Funktionen als Lebensraum mit Biotopentwicklungspotentialen, natürlicher Bodenfruchtbarkeit und des Weiteren mit Regelungs- / Pufferungsvermögen in den Stoffkreisläufen, sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

### **2.3.1 Bestandsbeschreibung**

Die oberen Bodenschichten sind geprägt durch erwerbsgartenbauliche / landwirtschaftliche Nutzung. Als natürlich gewachsener Boden steht „Typische Parabraunerde“ mit sandig-lehmigen Schluff aus Löß, stellenweise auch Feinsand, über stark lehmigen Schluff und schluffigem Lehm über Terrassenablagerungen aus kiesigen Sanden an (Informationssystem Bodenkarte BK 50 – Geologischer Dienst NRW, 2004).

Der anstehende Boden hat eine hohe, natürliche Fruchtbarkeit und ist in seiner Schutzwürdigkeit der Stufe 2 zu geordnet.

Bei einem Flurabstand von ca. 28 m stehen die oberen Bodenschichten nicht unter dem Einfluß des Grundwassers. Die lehmigen Anteile des Bodens lassen nur eine bedingt geeignete zentrale Versickerung (43 bis 86 cm / Tag) von Niederschlagswasser zu, begünstig andererseits eine frische Konsistenz. Die Erosionsgefährdung ist aufgrund der sandigen Anteile ohne eine dauerhafte Vegetationsdeckung hoch.

In Verbindung mit den Bodenverhältnisse wird darauf hingewiesen, das die Region und darüber hinaus im Bereich der Erdbebenzone 3 liegt, im Sinne von DIN 4149 (Karte der Erdbebenzonen der BRD; M: 1: 350000; BRD / NRW Juni 2006).

Der Boden und nachfolgende Untergrund übertragen als Medium mehr oder weniger intensiv mögliche tektonische Ereignisse. Die Kiese und Sande im tieferen Untergrund vermögen als verminderndes Polster zu wirken.

### **2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Die geplante Errichtung der Gebäudekomplexe führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Teilflächen des Grundstückes, ebenso, wie die zu befestigten Außenflächen.

Mit der Überformung des natürlich gewachsenen Bodens gehen natürliche Entwicklungspotentiale des Naturhaushaltes verloren.

Mit Errichtung des Gebäudes und Flächenbefestigung stellen sich größere Auflasten ein, die es gilt in der statischen Bemessung (DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei den anstehenden bindigen Böden kann das Auftreten von Schichtenwasser durch die lehmige Einlagerungen nicht ausgeschlossen werden.

### **2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Die Standfestigkeit des Bodens ist vor Baubeginn zu prüfen (z. B. Plattendruckversuche). Im Rahmen der FNP-Änderung gilt dies nach §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauGB. Eine geotechnische Untersuchung kann eine hinreichend gesicherte Bauwerksgründung grundlegende Hinweise geben.

Mit dem Hinweis auf die Erdbebenzone 3, mit möglichen Wirkungen auf die Baugrundverhältnisse, bleiben bei der Tragwerksplanung des künftigen Gebäudes konstruktive und bauphysikalische Maßnahmen nach DIN 4149 (2005) zu berücksichtigen.

Der abzutragende Oberboden sollte mit Rücksicht auf seine Fruchtbarkeit gezielt einer geordneten Wiederverwendung, z.B. in der Rekultivierung von Flächen, zugeführt werden.

Als Ersatz für den Verlust des fruchtbaren, schützenswerten Bodens sollten auf der Vorhabensfläche bzw. auch an anderer Stelle Nutzungen extensiviert werden. In kleinen Teilen erfolgt dies in Verbindung mit der Begrünung oder auch Herstellen von Rasen im Bereichen Vorhabensflächen.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

Von grundlegender Bedeutung für die Lebensprozesse ist Wasser. Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Qualität des Grundwassers und ebenso auf fließende und stehende Gewässer gilt es im Hinblick auf das Vorhaben zu betrachten.

### **2.4.1 Bestandsbeschreibung**

Die Vorhabensfläche liegt im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes Zone III B (Hydrogeologische Karte 5002 Geilenkirchen, Geologisches Landesamt NRW 1989. Nennenswerte Oberflächengewässer in Form eines Grabens bzw. Vorfluters sind innerhalb der Planfläche und seiner unmittelbaren Nachbarschaft nicht gegeben.

Der Flurabstand zum Grundwasser, ausgehend von einer Geländehöhe von ca. 112,00 m über NN, liegt bei ca. 28 bis 30 m.

Die Region steht unter den Wirkungen weit reichender Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlen-Tagebaues. Der Grundwasserstand, schwankt nicht nur niederschlagsbedingt, sondern ist künstlich abgesenkt und kann mit Einstellung der Sumpfungen wieder ansteigen. Unregelmäßige Bewegungen in den Bodenschichten bei Veränderungen des Grundwasserstandes können nicht ausgeschlossen werden.

Das öffentliche Kanalnetz verläuft im Bereich der Grotenrather-Strasse / Heerlener Strasse und ermöglicht auf kurzem Wege den Anschluss zur Entsorgung von Abwässern.

Die zentrale Versickerung von Niederschlägen ist aufgrund der sandig-lehmigen Boden-Verhältnisse nur bedingt möglich.

Zur örtlichen Versickerung von Niederschlägen, abgeleitet von Dachflächen und sonstige befestigten Flächen im Sinne des § 51a Abs. 1 LWG bedarf es der Aufbereitung einer Rigole bis in Kies / Sand führende Schichten des Untergrundes.

#### **2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Die natürliche und schützende Bodendeckung für das Grundwasser wird kleinräumig beeinträchtigt. Die Filter- und Pufferfunktionen des Bodens gehen verloren.

Für Niederschlagswässer von den Dachflächen und sonstigen befestigten Außenbereichen bedarf es einer Abflussregulation (Aufbereitete Rigolenversickerung / Trennung von Brauch- bzw. Abwasser).

#### **2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Eine zentrale Versickerung von Niederschlägen vor Ort bleibt im Sinne des §51 a Abs. 1 LWG über ein geotechnisches Gutachten zu prüfen. Die sandig-lehmig anstehenden Böden lassen eine Versickerung nur bedingt zu. Soweit eine Aufbereitung des Untergrundes für eine Versickerung über eine Rigole mit belebter Oberbodenzone nicht möglich ist, erfolgt das Abführen der Niederschläge in das öffentliche Kanalnetz. Die Dimension der Rigole ist auf die anfallende Niederschläge der zu entwässernden Dachfläche abzustimmen (Hochbauarchitekt / Tiefbauamt) Mit Rahmen der Unterhaltung des Feuerwehrwesens bleibt zu prüfen, ob Niederschlagswässer, (z B. von Dachflächen) in Behältern gesammelt, für bestimmte Zwecke verwendet werden können.

Für den geplanten Waschplatz vor dem Feuerwehrgerätehaus bleibt die Fläche gesondert zu versiegeln und das Brauchwasser ist nur über einen vorgeschalteten Trennschacht (Abscheider) in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

Während der Bauzeit und der späteren Nutzung der Gebäude wie auch Außenanlagen ist auf den Schutz des Grundwassers unbedingt zu achten.

## **2.5 Schutzgüter: Luft und Klima**

Ohne Luft zum Atmen wäre Leben nicht möglich. Für die Gesundheit ist die Luftqualität von grundlegender Bedeutung. Der Vorhabensstandort ist im Hinblick auf wirksame Luftverunreinigungen, wie Immissionen und Emissionen, zu betrachten.

Das lokale Klima und die Topographie bestimmen mit den Zustand der Luft entscheidend mit.

### **2.5.1 Bestandsbeschreibung**

Signifikante Wechselwirkungen mit dem regionalen Großklima und Bauvorhaben sind nicht anders zu erwarten, als für die bestehende Bebauung auch.

Mögliche signifikante Beeinträchtigungen der Luft durch gewerbliche oder landwirtschaftliche Immissions-Quellen in der unmittelbaren Umgebung sind nicht direkt gegeben. In Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung können landschaftstypische Gerüche auftreten.

Die Lage des Vorhabensbereichs in der weitgehend offenen, flachwelligen Landschaft begünstigt den Austausch von bodennahen Luftschichten.

### **2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Negative, erhebliche Wirkungen und Veränderungen für das lokale Klima sind von dem geplanten Gebäudekomplex und seinem künftigen Betrieb nicht zu erwarten.

Der Gebäudekomplex ist teilweise den aus südwestlichen und westlichen Richtungen vorherrschenden Winden über der offenen Agrarlandschaft ausgesetzt. Andererseits bietet die vorhandene Sporthalle Windschutz. Die ansonsten offene Lage kann sich auf den Energiehaushalt des Gebäudes mit einem höheren Bedarf auswirken.

### **2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Direkte Maßnahmen als Windschutz können bei der feuerwehr-technisch ausgerichteten Flächen-Konstellation nicht direkt realisiert werden.

Im Hinblick auf die klimatischen Wirkungsverhältnisse sollte das Gebäude mit energie-sparenden Maßnahmen betrieben werden (z. B. Solarenergie zur Warmwasseraufbereitung und elektrischer Stromerzeugung, Wärme- Dämmung).

## **2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bodendenkmäler, Kulturhistorische oder regionaltypische Besonderheiten haben eine wesentliche Bedeutung für die Jetzt- und Nachwelt. Für die aktuelle Vorhabensfläche sind jedoch relevante Verdachtsmomente derzeit nicht bekannt.

Der zweite Weltkrieg hat in Region als zeitweises Frontgebiet seine in Teilen noch verdeckten Spuren hinterlassen.

### **2.6.1 Bodendenkmale**

#### **2.6.1.1 Bestandsbeschreibung**

Besiedlungen geschichtlicher Frühzeit und Bodendenkmal relevante Funde in Verbindung mit dem Verlauf der heutigen „Heerlener Strasse“ sind nicht unbedingt auszuschließen.

Mögliche Untersuchungen hat es ggf. mit der Errichtung der Grundschule und Sporthalle gegeben.

#### **2.6.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben**

Durch eine auf Dauer angelegte Bebauung würden möglicherweise Bodendenkmal relevante Funde verloren gehen und später nicht mehr im Sinne des Bodendenkmalgesetzes untersucht und dokumentiert werden können.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen nach Mitteilung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege derzeit nicht vor.

#### **2.6.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Das Vorhaben nimmt eine Fläche von ca. 2000 m<sup>2</sup> in Anspruch, der geplante Gebäudekomplex ca. 500 m<sup>2</sup>. Aufgrund der geringen Flächengröße und ohne begründete Verdachtsmomente bleiben Untersuchungen bzw. Beobachtungen von eventuellen Bodendenkmal relevanten Funden während der konkreten Bauphase bei Erd- und Gründungsarbeiten zu berücksichtigen. In die Baugenehmigung sollte ein entsprechender Vermerk aufgenommen und die verantwortliche Bauleitung vor Baubeginn darauf hingewiesen werden.

Treten unerwartet Funde auf, ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege umgehend zu benachrichtigen und die Fundstelle bis auf weiteres vom Baugeschehen freizustellen. Für die Bauausführenden gilt das Bodendenkmalschutzgesetz NW, §§ 15 und 16, zu berücksichtigen.

### **2.6.2 Kampfmittelreste**

Der Vorhabensbereich lag während des 2. Weltkrieges zeitweise im Wirkungskreis des Frontgeschehens.

**Kampfmittelreste** und Ausrüstungsgegenstände aus dieser Zeit können noch im Boden verborgen liegen. Vor Baubeginn sind die Flächen vom Kampfmittelräumdienst zu untersuchen bzw. zu überprüfen, ob es zu einem früheren Zeitpunkt bereits Untersuchungen gegeben hat.

Die Überprüfung sollte sich nicht allein auf Luftbildauswertungen oder Zeugenaussagen beschränken, da Blindgänger oder Reste von Munitionslagerungen nicht ausgeschlossen werden können.

Es bleibt zu überprüfen, ob im Vorfeld vom Bau der Grundschule und Sporthalle bereits Untersuchungen durchgeführt worden sind.

### **2.6.3 Altlasten**

Andere Nutzungen, als durch die Landwirtschaft bzw. Erwerbsgartenbau und letztlich als Wiese, sind bislang nicht bekannt.

## **2.7 Wechselwirkungen**

Zwischen den einzelnen oben genannten Schutzgütern bestehen natürlicherweise mehrfache Wechselwirkungen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zu Gunsten der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit hallenartiger Gebäudestruktur. Eine Versiegelung und Teilversiegelung des Bodens werden sich einstellen.

Der Boden als wesentliches Medium wird nachhaltig überformt. Seine ursprünglichen Funktionen sind nur sehr noch bedingt gegeben. Dies führt wenn auch nur kleinräumig zu Veränderungen für den Naturhaushalt.

Das Teilstück des Biotops Wiese mit seiner landschaftlichen Eigenart und seinen ursprünglichen Nutzung geht verloren.

Ökologische und landschaftsästhetische Funktionen können eingeschränkt und nur ersatzweise von einer Teil-Begrünung mit heimischen Gehölzen übernommen werden.

**2.7.1 - Tab. : Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter  
 und ihre Bedeutung**

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleinteilige Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes und Freiraumes</li> </ul>	□/●
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von (Teil-)Lebensraum der Wiese mit den Potentialen einer natürlichen Entwicklung</li> </ul>	●●
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Trägermedium der Vegetation</li> <li>Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung</li> </ul>	●● ●●
Grundwasser Niederschlags- Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwankungen des Grundwassers nicht auszuschließen durch Bergbau</li> <li>Ableitung von Niederschlägen erforderlich, um Vernässungen zu vermeiden</li> </ul>	□/● ●
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des örtlichen Kleinklimas</li> </ul>	□
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Landschaftsbildes / Störung der landschaftlichen Eigenart</li> </ul>	●
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern; Fundstellen nicht bekannt, bedingt möglich</li> </ul>	□/(●)
Wechsel- Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Folgewirkungen für Schutzgüter aufgrund von Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen</li> <li>Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft zur Eigenart und Nutzung</li> </ul>	● ●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / □ nicht erheblich

### **2.7.2 Fazit / Wechselwirkungen:**

Durch die FNP-Änderung wird der geplante Bau des Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache mit Außen- und Nebenflächen auf einer bisherigen Ackerfläche von ca. 2000 m<sup>2</sup> ermöglicht.

Die Wiese, ohne Baumstandorte und sonstige prägende Elemente, stellt kein qualitativ hochwertiges Biotop dar, so dass mit dem Vorhaben kein übermäßig erheblicher Eingriff in der Ortrandlandschaft gegeben sein wird.

Der anstehende Boden weist eine hohe natürliche Fruchtbarkeit aus, die mit dem Vorhaben überformt und in Teilen auch verloren geht.

Das Landschaftsbild des Ortrandes mit seinen Rudimenten einer bäuerlichen Kulturlandschaft wird mit dem geplanten Gebäudekomplex zunehmend verfremdet und von einem städtebaulich geprägten Erscheinungsbild zunehmend ersetzt.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei einem hinreichenden Flurabstand nicht zu erwarten.

Eine zentrale Versickerung von Niederschlägen ist aufgrund der Bodenverhältnisse nur bedingt möglich. Zielgerichtete Maßnahmen für die Abflussregulierung sind erforderlich.

Zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer bedarf es bei der bestehenden Straßenkonstellation der Verkehrsregelung.

**3.0 Tab.: Zusammenfassung**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Ein-/Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmen</b>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bisherige landwirtschaftliche /gartenbauliche Nutzung und Wiese</li> <li>- Landschaftlicher Freiraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinteilige Veränderung des lokalen Bildes mit Alleinstellung eines hallenartigen Gebäudes</li> <li>- Toleranz gegenüber Sicherung von existenzialer Grundhilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Optische Einbindung in die Landschaft durch Begrünung</li> <li>- Einbindung des Gebäudes durch verträgliche Farbgebung</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenarme Wiese</li> <li>- Hecken, teils nicht heimisch</li> <li>- Geringe Strukturvielfalt als Biotop</li> <li>- Potentielles Nahrungs-Biotop für Fauna</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung und Veränderung des Wiesen-Biotops</li> <li>- bedingter Verlust von natürlichem Lebensraum-potential.</li> <li>- Eingriff in den Natur-Haushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünungsmaßnahmen mit Stauch- und Baum-Gruppen mit ökologischen und ästhetischen Funktionen zur Einbindung in die Landschaft (nur kleinräumig realisierbar)</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Typische Para-Braunerde mit sandig-lehmigen Schluffen,</li> <li>lehmigen Schluff</li> <li>- Hohe natürliche Fruchtbarkeit (Stufe 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung durch Gebäude- und Außenanlagen</li> <li>Natürliche Funktionen für den Naturhaushalt gehen verloren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Geotechnisches Gutachten zu den Baugrund-Verhältnissen</li> <li>- zielgerichtete Wiederverwendung des fruchtbaren Bodens</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasser mit Flurabstand von ca. 30,00 m</li> <li>- Keine Oberflächen-Gewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Versickerung von Niederschlägen nur bedingt möglich, aufgrund der Bodenverhältnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Entsorgung anfallender Niederschläge mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz)</li> <li>- (ggf. Nutzungskonzept)</li> <li>- Aufbereitete Rigole</li> </ul>
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Lage in der Landschaft begünstigt den Luftaustausch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf das Vorhaben wirken keine nachteiligen Emissionen ein, noch gehen diese von dem Gebäude / Betrieb aus.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrünungsmaßnahmen als Wind- und Sichtschutz</li> <li>- Einsatz von Energie-Sparenden Ausstattungen und Mitteln</li> </ul>

Schutzgut	Bestand	Ein-/Auswirkungen	Maßnahmen
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- archäologische Funde, Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt</li> <li>- Kampfmittelreste sind letztlich nicht auszuschließen.</li> <li>- Altlasten sind nicht bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglicher Verlust durch Überbauung.</li> <li>- (im ungünstigen Fall Personen und Sachschäden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gezielte Beobachtungen im Rahmen der Bau-Maßnahmen</li> <li>(- Kampfmittelräumdienst anfordern)</li> <li>- frühere Untersuchungen recherchieren</li> <li>- Überprüfung im Rahmen der Erd- und Grünungs-Arbeiten</li> </ul>

#### **4.0 Zusammenfassung - Umweltbericht**

Anlass für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Nutzung als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in der Ortslage Scherpenseel (Stadt Übach-Palenberg).

Nach dem Brandschutzbedarfplan ist zur künftigen Sicherstellung von Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Der bisherige Standort an der „Von-Liebig-Strasse“ genügt nicht mehr den sachlich-funktionalen Ansprüchen und das Grundstück bietet keine Möglichkeiten für einen Um- bzw. Neubau.

Der gewählte Standort gewährleistet ebenso das Erreichen von Einsatzstellen in Scherpenseel und seinen unmittelbar benachbarten Ortslagen.

Der Vorhabensbereich, ca. 2000 m<sup>2</sup>, unmittelbar an der Grotenrather Strasse, am nördlichen Ortsrand von Scherpenseel wird bislang als Wiese genutzt und ist Teil eines Gartenbau-Betriebes. Landschaftsprägende, gliedernde und belebende Elemente sind unmittelbar im Bereich der Vorhabensfläche nicht gegeben. Die Wiese, teilweise gesäumt von Hecken, heimischer und nicht heimischer Art, stellt kein hochwertiges Biotop mit signifikanter Artenvielfalt dar. Sporadisch nutzen Arten der regionalen Fauna die Wiese zur Nahrungs-Aufnahme. Die benachbarten Flächen, überwiegend Wiesen und Weiden verkörpern noch in Ansätzen die ehemalige bäuerliche Kulturlandschaft – Baumwiesen - der Ortsränder mit entsprechenden Lebensraumangeboten für die Fauna.

Die durch die FNP-Änderung mögliche und geplante Errichtung des Feuerwehrgerätehauses ist mit Eingriffen, §4 LG, in Natur und Landschaft verbunden. Diese besteht im Wesentlichen aus der Bodenversiegelung und Verlust der Entwicklungspotentiale für den Naturhaushalt.

Angesichts der Ausgangssituation erweist sich der Eingriff nicht als besonders erheblich, gleichwohl die ursprüngliche landschaftliche Eigenart durch den Gebäudekomplex zunächst partiell verfremdet sein wird. Mit Errichtung der Grundschule und Sporthalle in unmittelbarer Nachbarschaft hat sich das Erscheinungsbild städtebaulich bereits deutlich verändert.

Eine Minderung der ökologischen, wie auch landschaftsästhetischen Wirkungen durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kann nur sehr begrenzt mit Begrünung des Standortes erreicht werden. Die Konstellation des Grundstückes für die Funktionen um das Feuerwehrgerätehauses steht im Vordergrund. Das Gebäude bietet künftig die Unterbringung von drei Einsatz-Fahrzeugen, nebst Gerätschaften, sowie Sozial- und Schulungsräume für die Feuerwehr-Mannschaft. Außen stehen hinreichend bemessende Bewegungsflächen für die Fahrzeuge und Parkplätze für die Mannschaft zur Verfügung.

Für Begrünungen bietet sich das Gelände rückwärtig des Gebäudes für eine Hecke mit integrierter Baumreihe an. Vorzugsweise können hier Esche und Hainbuche gepflanzt werden.

Die Bepflanzung säumt gleichzeitig die neu entstehende Grundstücksgrenze mit vorgelagerter Rigole zur Versickerung der Niederschläge von den Dachflächen. Die verbleibende Fläche wird als Rasen angelegt.

Die sandig-lehmigen Bodenverhältnisse ermöglichen nur bedingt eine zentrale Versickerung von Niederschlägen und es bedarf einer Abflussregulation.

Erschließung und Anbindung des Standortes ist über die Grotenrather Strasse mit Anbindung an die Heerlener Strasse gegeben. Mit Rücksicht auf die Anwohner, Verkehrsteilnehmer und unmittelbar benachbarten Schule mit Schulhofzufahrt und Schulbesuchern ist für den Einsatzfall der Feuerwehr eine Vorrang gewährende, geordnete Verkehrsregelung durch Beschilderung erforderlich.

Die Belange der Umwelt sind mit dem vorgesehenen Standort für das Feuergerätehaus vereinbar, soweit die Maßnahmen zur Minderung von nachteiliger Wirkungen auf die lokalen Gegebenheiten abglichen werden. Die einfachen Ausgangsstrukturen mit nur geringer Vielfalt begünstigen den Standort für das Vorhaben.

Der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft lassen sich auf der Vorhabensfläche nicht in vollem Umfang kompensieren. Von den 3984 ökologischen Punkten des Ausgangszustandes können mit dem Vorhaben begleitende Maßnahmen 2540 ökol. Punkte innerhalb der Planfläche ausgeglichen werden. Als weitere Maßnahme, z. B. als Feldhecke, auf einer externen Fläche (Acker) mit ca. 480 m<sup>2</sup> kann eine vollständige Kompensation von 1444 ökol. Punkten erreicht werden.

Die Einzelheiten von Maßnahmen nach Art und Umfang bleiben auf der Ebene der Genehmigung für das Vorhaben näher zu benennen.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den

H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW

## 5.0 Grundlagen

- Unterlagen und Karten des Planungsamtes – Stadt Übach-Palenberg
- Entwurf zum Bau des Feuerwehrgerätehauses – Architekturbüro Hansen, Übach-Palenberg, 2009
- - LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN
  - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
  - Herausgeben von den Ministerien für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen , 1996 / 2001.
- UMWELTBERICHT IN DER BAULEITPLANUNG – Schrödter, W.
  - Niedersächsischer Städtetag 2004, vhw-Verlag.
- BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1: 50000 Blatt L 5000 (Selfkant);  
Herausgegeben vom Geologischen Landesamt in Nordrhein-Westfalen, 1972
- INFORMATIONSSYSTEM BODENKARTE BK 50 – NORDRHEIN-WESTFALEN –  
Herausgegeben vom Geologischen Landesdienst NRW, Krefeld 2004
- Biotopkataster der LÖBF – Recklinghausen (Internet-Recherche)
- Baugesetzbuch (Aktuelle Fassung)
- Landschaftsgesetz NRW (Aktuelle Fassung)